

**Vereinbarung zwischen der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe  
und der  
Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche über  
den Übertritt von Kirchenmitgliedern**

In Ausführung des § 5 des Gesetzes über den Austritt von Religionsgemeinschaften des Öffentlichen Rechts in Niedersachsen vom 4. Juni 1973 in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 1978 (Nds. GVBl. 1973 S. 221, 1978 S. 329) vereinbaren die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe und die Selbständige Ev.-Luth. Kirche zum Übertritt von Kirchenmitgliedern:

**§ 1**

1. Will ein Mitglied der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Selbständigen Ev.-Luth. Kirche übertreten, so kann es dies bei dem Pfarrer der Gemeinde der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche erklären, in die es aufgenommen werden will.
2. Will ein Mitglied der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche in die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe übertreten, so kann es dies bei dem für den Wohnsitz (Hauptwohnsitz) zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erklären.
3. Die Vorschriften des § 1 des Kirchenaustrittsgesetzes über die Geschäftsfähigkeit finden Anwendung.
4. Die Übertrittserklärungen sind nach den in der aufnehmenden Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen über die Aufnahme von Kirchenmitgliedern zu behandeln; diese Bestimmungen bleiben unberührt.
5. Die Kirchengemeinde, in die der Übertrittswillige aufgenommen werden will, benachrichtigt nach Eingang der Erklärung die Kirchengemeinde, der er bisher angehört hat, und gibt ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

**§ 2**

1. Die Übertrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Sie darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten.
2. Über die mündliche Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die neben dem amtierenden Pfarrer auch der Erklärende zu unterschreiben hat.
3. Die schriftliche Erklärung muss öffentlich beglaubigt sein. Aus der Erklärung muss sich die genaue Bezeichnung der Kirche ergeben, die der Übertrittswillige verlassen will.

**§ 3**

Wird der Übertretende aufgenommen, so übersendet das Pfarramt der aufnehmenden Kirchengemeinde eine pfarramtlich beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung an den Standesbeamten, der für den Wohnsitz (Hauptwohnung) oder gewöhnlichen Aufenthalt des Übertretenden zuständig ist. In gleicher Weise erhält die Kirchengemeinde, die der Übertretende verlässt, eine Abschrift der Übertrittserklärung.

**§ 4**

Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach Anzeige bei der Landesregierung und Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt wird im Landeskirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche Schaumburg-Lippe und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche bekannt gemacht werden. Die Kirchenleitungen werden die Kirchengemeinden und Pfarrämter über die Anwendung dieser Vereinbarung unterrichten.

Bückeburg, den 17. Juni 2003

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe  
Schaumburg-Lippischer Landeskirchenrat

Johannesdotter  
-Landesbischof-

Hannover, den 25. Juni 2003

Selbständige Ev.-Luth. Kirche  
Kirchenleitung

Dr. Roth  
-Bischof-

Schätzel  
-Geschäftsführender Kirchenrat-